

## **Geschäftsordnung für das Bundesjugendkuratorium (BJK) 2022-2025**

### **1 Verfahren**

- 1.1 Die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie bis zu drei Stellvertreter/innen.
- 1.2 Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums finden regelmäßig (mindestens vier Mal im Jahr) sowohl digital als auch in Präsenz statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums oder des Bundesjugendministeriums wird durch den Vorstand eine Sondersitzung einberufen.
- 1.3 Die Einladung zu den Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums erfolgt schriftlich vier Wochen vor Termin durch den/die Vorsitzende/n und im Benehmen mit dem Bundesjugendministerium.
- 1.4 Die Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums werden durch den/die Vorsitzende/n geleitet.  
  
Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das durch den/die Versammlungsleiter/in abgezeichnet wird.
- 1.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
  
Auf ausdrücklichen Wunsch sind Mindermeinungen kenntlich zu machen.
- 1.6 Das Bundesjugendkuratorium tagt als Plenum digital und in Präsenz und kann Arbeitsgruppen bilden. Es beschließt über die Hinzuziehung von Expert/inn/en. In Eilfällen ist Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden herzustellen.  
  
Zu einzelnen Themen können Veranstaltungen durchgeführt und Expertisen eingeholt werden.
- 1.7 Das Bundesjugendministerium kann an den Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums teilnehmen. Es ist entsprechend einzuladen (s. 1.3).
- 1.8 Die Beratungen des Bundesjugendkuratoriums sind vertraulich.
- 1.9 Die Berufung der Mitglieder gilt längstens bis zum Ablauf des auf eine Bundestagswahl folgenden Quartals (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 6. Juni 2002).

## **2 Aufgaben**

- 2.1 Das Bundesjugendkuratorium berät die Bundesregierung in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten der Kinder- und Jugend(hilfe)politik. Es kann beschließen, der Bundesregierung zu weiteren Themen Empfehlungen zu übermitteln.
- 2.2 Das Bundesjugendkuratorium stellt zu Beginn seiner Beratungen einen Arbeitsplan auf und schreibt ihn nach Bedarf fort.
- 2.3 Bei der Bearbeitung der Themen wird insbesondere geprüft, wie die Auffassung junger Menschen berücksichtigt werden kann.
- 2.4 Die Beratungsergebnisse können im Einvernehmen mit der Bundesregierung veröffentlicht werden.

## **3 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik**

- 3.1 Das Bundesjugendkuratorium wird durch eine vom BMFSFJ finanzierte „Arbeitsstelle Kinder und Jugendpolitik“ unterstützt.

Sie hat folgenden Auftrag:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Bundesjugendkuratoriums und seiner Arbeitsgruppen,
  - Erarbeitung von Beratungsvorlagen aufgrund des bezeichneten Beratungsbedarfs der Bundesregierung sowie aufgrund eigener Erkenntnisse,
  - Unterstützung des Vorstands bei seiner Arbeit,
  - Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsplanung,
  - Sondierung der Entwicklung in der Kinder- und Jugend(hilfe)politik, einschließlich der einschlägigen Schnittstellen zu anderen Ressorts,
  - Organisatorische Abwicklung der Geschäfte des Bundesjugendkuratoriums,
  - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen; Betreuung von Expertisen,
  - Gestaltung der Homepage und des digitalen Auftritts des BJK.
- 3.2 Die Erledigung der Aufgaben unter 3.1 erfolgt in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesjugendkuratoriums.

Beschlossen im Bundesjugendkuratorium am 25. November 2022 in Berlin